

licher Erzeugnisse zusammensetzen. Der Marktaufsichtskommission ist vom Rate der Gemeinde die zur Durchführung ihrer Aufgaben notwendige Anzahl von Angestellten beizustellen. Der Marktaufsichtskommission obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Zuweisung der Verkaufsplätze oder -stände;
- b) die Überwachung der Einhaltung der in den §§ 1 und 3 Abs. 3 festgelegten Verkaufsbedingungen und der Marktordnung (§ 7);
- c) die Durchführung einer Kontrolle des Verkaufs in veterinär- und gesundheitspolizeilicher Beziehung durch den Amtstierarzt bzw. Amtsarzt;
- d) die Vermittlung von Hilfskräften (Markthelfer), die den Erzeugern auf Wunsch zur Unterstützung zum Zerlegen und Abwiegen von Fleisch zur Verfügung stehen und die nachdem dafür festgesetztem Tarif zu entlohnen sind. Auf dem Bauernmarkt dürfen nur die von der Marktaufsichtskommission vermittelten Helfer tätig sein; Verwendung anderer Hilfskräfte ist nicht gestattet.

(4) Der Verkauf auf dem Bauernmarkt darf von der Marktaufsichtskommission nur in dem Umfang zugelassen werden, daß entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen die ordnungsgemäße Abwicklung des Marktverkehrs gewährleistet ist.

(5) Die Marktaufsichtskommission hat dem Rat des Kreises - Abteilung Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse - nach Abschluß des Marktes einen Bericht zu erstatten.

Waren des Marktverkehrs

§ 5

(1) Folgende landwirtschaftliche Erzeugnisse können auf dem Bauernmarkt verkauft werden:

1. Pflanzliche Erzeugnisse mit Ausnahme von Zuckerrüben, Tabak, Faser- und Heilpflanzen, auch in dem üblich bearbeiteten Zustand, Mehl aber nur in Mengen bis 5 kg an den einzelnen Käufer.
2. Tierische Erzeugnisse, und zwar:
 - a) Fleisch, wenn es nachweislich durch eine genehmigte Hausschlachtung gewonnen und von der Veterinäraufsicht als volltauglich gekennzeichnet zum Verkauf zugelassen ist,
 - b) lebendes Kleinvieh und Geflügel,
 - c) geschlachtetes Geflügel, jedoch nur gerupft oder ausgenommen,
 - d) Eier,
 - e) Butter, jedoch nur in Originalpackung der sie herstellenden Molkerei,
 - f) Bienenhonig.

(2) Vom Verkauf sind ausgeschlossen:

- a) Mischungen von Kräutertee und Heilpflanzen (vgl. § 51 unter I der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 19. April 1951, GBl. S. 305),
- b) Pferdefleisch,
- c) Hack- und Schabefleisch jeder Art sowie Topfwurst, Wurst und Sülze,
- d) lebendes Schlachtvieh (Einhüfer und Klauenvieh),
- e) Milch (vgl. § 1 Abs. 1 Ziffer 1 Buchst. c).

Preisregelung:

§ 6

Der Verkauf und der Kauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse finden auf den Bauernmärkten nach frei sich bildenden Preisen statt. Preisfestsetzungen oder Eingriffe in die sich frei bildenden Preise sind untersagt.

Marktordnung

§ 7

In den Grenzen dieser Durchführungsbestimmung haben die Gemeinden, die Bauernmärkte durchführen, im Einvernehmen mit dem zuständigen Gesundheitsamt und der zuständigen Veterinärabteilung, mit Genehmigung der Ministerien für Handel und Versorgung der Länder eine Marktordnung für den Bauernmarkt nach den örtlichen Bedürfnissen festzusetzen, worin namentlich folgende Punkte zu regeln sind:

- a) Zusammensetzung der Marktaufsichtskommission;
- b) Festsetzung des Marktplatzes (dabei ist zu beachten, daß die für die Abhaltung der Bauernmärkte bestimmten Plätze nicht gleichzeitig für andere Märkte freigegeben werden);
- c) Festsetzung der Marktzeiten (Anfang und Ende der Verkaufszeit gemäß § 4 Abs. 1);
- d) Benennung der Waren des Marktverkehrs;
- e) Verkaufserlaubnis für die auf den Markt gebrachten Erzeugnisse erst nach Durchführung der Kontrolle der Einhaltung der veterinär- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften und dieser Durchführungsbestimmung;
- f) Verbot des Zwischenhandels;
- g) freie Preisbildung;
- h) Sicherung der Ordnung auf dem Markte (z. B. Bestimmungen über die Anweisung der Plätze, Anbringung des Namens des Verkäufers an jeder Verkaufsstelle, Verbot des Verkaufs im Versteigerungswege, Beachtung der Tierschutzbestimmungen und Regelung der Befugnisse der Marktaufsichtskommission);
- i) Festsetzung von Marktgebühren;
- j) auszugsweise Angabe der wichtigsten Bestimmungen der Lebensmittelgesetze, die beim Verkauf der landwirtschaftlichen Erzeugnisse beachtet werden müssen, sowie der Bestimmungen des Maß- und Gewichtsgesetzes;
- k) Strafbestimmungen gegen Personen, die den polizeilichen Anordnungen wegen des Marktverkehrs zuwiderhandeln.

Schlußbestimmungen

§ 8

(1) Die Kontrolle der Bauernmärkte obliegt den Abteilungen für Handel und Versorgung bei den Räten der Kreise in Zusammenarbeit mit den Abteilungen Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse, den Gesundheitsämtern und den Veterinärabteilungen.

(2) Die Ministerien für Handel und Versorgung in den Ländern können Gemeinden die Abhaltung von Bauernmärkten untersagen, wenn dabei grobe Verstöße gegen diese Durchführungsbestimmung festgestellt wurden.

(3) Die Räte der Kreise können Erzeugern, die gegen die Marktordnung gröblich oder wiederholt verstoßen, den Verkauf auf Bauernmärkten unter-